

## Lehrveranstaltungs-Test

1. Der OGH
  - a. entscheidet in Senaten von 3, 5 oder 9 Richtern
  - b. kann Strafgesetze auf ihre Verfassungskonformität überprüfen
  - c. unterliegt der Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof
  - d. entscheidet auch als Verfassungsgericht in Strafsachen. **(8 Punkte)**
2. Die Generalprokurator
  - a. ist eine staatsanwaltschaftliche Behörde
  - b. kann gegen sämtliche Urteile, Beschlüsse und Verfügungen von Gerichten und Anordnungen von Staatsanwaltschaften Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erheben
  - c. kann die Anklageschrift einer Staatsanwaltschaft zurückziehen
  - d. kann die Nichtigkeitsbeschwerde einer Staatsanwaltschaft zurückziehen. **(8 Punkte)**
3. Gegen A wird die Untersuchungshaft am 8. September aus dem Haftgrund der Fluchtgefahr (§ 173 Abs 2 Z 1 StPO) fortgesetzt. Er meldet dagegen sofort Haftbeschwerde an und führt diese am 15. September inhaltlich aus. Das Beschwerdegericht gibt dem Rechtsmittel keine Folge, weil die Gefahr bestehe, dass A sich nach Schweden zu seiner Schwester absetzen werde. Allerdings könne die Untersuchungshaft gegen Leistung einer Kautions von 20.000 Euro aufgehoben werden. A möchte sich dagegen zur Wehr setzen. Seiner Ansicht nach besteht Fluchtgefahr nicht, außerdem erscheint ihm die Kautions zu hoch bemessen. Welche Rechtsmittelmöglichkeit hat A? Welche Erfolgschancen räumen sie A ein? **(8 Punkte)**
4. Erläutern Sie den Begriff „Erschöpfung des Instanzenzuges“? In welchen Verfahren spielt er eine Rolle? **(8 Punkte)**
5. Erläutern Sie die Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Festnahm- und Haftgründe in der StPO. **(8 Punkte)**
6. Kann ich im Erneuerungsverfahren (§ 363a StPO) vor dem OGH erfolgreich geltend machen,
  - a. dass das Oberlandesgericht im Berufungsverfahren zu Unrecht die überlange Verfahrensdauer nicht als mildernd gewertet hat?
  - b. dass ich in Untersuchungshaft genommen wurde, ohne zu den Haftvoraussetzungen vernommen worden zu sein und auch das Oberlandesgericht als Haftbeschwerdegericht auf diese Argumente nicht eingegangen ist?
  - c. dass der Präsident des Oberlandesgerichts in offensichtlicher Missachtung der Geschäftsverteilung und somit des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG) meinen Fall dem zuständigen Einzelrichter des LG entzogen und einem anderen Richter zugewiesen hat?
  - d. dass das Oberlandesgericht im Berufungsverfahren mein „hartnäckiges Leugnen“ als erschwerend gewertet hat? **(8 Punkte)**
7. Kann ich als Beschuldigter im Verfahren mit Einspruch wegen Rechtsverletzung (§ 106 StPO) erfolgreich geltend machen,

- a. dass die Kriminalpolizei bei mir einen Mundhöhlenabstrich vorgenommen hat, obwohl die Voraussetzungen nach § 123 StPO nicht vorgelegen sind?
  - b. dass die Staatsanwaltschaft meinen Antrag auf Verfahrenstrennung (§ 27 StPO) abgelehnt hat?
  - c. dass die Bewilligung der Durchsuchung meiner Wohnung nicht rechtskonform war?
  - d. dass mir die Staatsanwaltschaft zu Unrecht die Akteneinsicht verweigert hat? **(8 Punkte)**
8. Nach einem Verkehrsunfall gibt eine Frau (F) vor der Polizei wahrheitswidrig an, sie und nicht ihr alkoholisierter Ehemann (E) habe das Unfallfahrzeug gelenkt. E bestätigt die Angaben der F bei seiner förmlichen Vernehmung der Sache. Haben sich E und F strafbar gemacht? Begründen Sie ihre Entscheidung. **(8 Punkte)**
  9. A ist mit seiner GmbH, in der er Alleingesellschafter und Geschäftsführer ist, in finanzielle Schwierigkeiten wegen mangelnder Aufträge geraten. Die Warenlieferanten werden ungeduldig, weil die GmbH nur mehr zeitverzögert bezahlen kann. A hofft aber darauf, dass sich die Unternehmenslage in ein paar Monaten wieder verbessern wird. In der Zwischenzeit gönnt sich A mit seiner Gattin einen 2-wöchigen Urlaub auf den Malediven um 10.000 Euro, der von der GmbH bezahlt wird. Nach Urlaubsrückkehr stellt A fest, dass einer der Warenlieferanten Insolvenzantrag gestellt hat. Hat sich A nach § 156 StGB strafbar gemacht? Begründen Sie ihre Entscheidung. **(8 Punkte)**
  10. Wer einen gefälschten Führerschein mit sich führt, um ihn bei einer allenfalls möglichen Verkehrskontrolle vorzuzeigen,
    - a. will über die ordnungsgemäße Ablegung der Lenkerberechtigungsprüfung täuschen
    - b. begeht bereits versuchten Gebrauch des Falsifikats im Rechtsverkehr (§§ 15, 223 Abs 2, 224 StGB)
    - c. ist jedenfalls nach § 224a StGB strafbar
    - d. ist nach § 224a StGB strafbar, wenn der Führerschein von jemand anderem gefälscht wurde. **(8 Punkte)**

HINWEIS(!): multiple choice-Fragen müssen nicht begründet werden. Es reicht, diese mit „JA“ oder „NEIN“ zu beantworten. Es muss aber jede Variante entweder bejaht oder verneint werden, um die volle Punkteanzahl zu erhalten.

Punkteschlüssel:

00–39: 5  
40–50: 4  
51–62: 3  
63–72: 2  
73–80: 1